

# Bornhorster Fischereiverein e.V.

## Bestimmungen der Fischereierlaubnis für Mitglieder des Fischereiverein Rastede e.V.

### 1. Die Fischereierlaubnis gilt für folgende Gewässer:

Gewässernr.	Gewässer	Beachte!
51	Geestrandgraben (Ableiter)	
52	Bornhorster Badesee	
53	Silbersee	

### 2. Erlaubte Fanggeräte

3 Handangeln davon 2 Setzangeln auf toten Köderfisch **oder** 1 Spinnangel **oder** 1 Köderfischsenke mit maximal 1m<sup>2</sup> **Jugendliche ohne Prüfung** und in Begleitung eines erwachsenen Mitglieds des Fischereiverein Rastede e.V. mit Fischerprüfung, dürfen mit max. **1 Handangel** auf Weißfisch angeln!

### 3. Mindestmaße

Aal	Schleie	Karpfen	Hecht	Zander	Barsch	Brasse	Döbel	Rotauge/Rotfeder
45cm	30cm	40cm	60cm	45cm	15cm	28cm	20cm	15cm

Für alle hier nicht aufgeführten Fischarten gilt das gesetzliche Mindestmaß!

### 4. Schonzeiten

Hecht und Zander
01. Januar bis 30. April

### 5. Fangbeschränkungen

Pro Angeltag dürfen **2 maßige Edelfische** den Gewässern entnommen werden! (Hecht, Karpfen, Schleie und Zander). Für alle nicht aufgeführten Fischarten gilt ein verträgliches Maß.

### 6. Auszug Gewässerordnung

- Jeder Fischerei Ausübende hat den Fischerschein und diesen Fischereierlaubnisschein mit sich zu führen, und auf Verlangen berechtigter Kontrolleure diesen auszuhändigen!
- Die Bestimmungen des Niedersächsischen Fischereigesetzes und der Binnenfischereiverordnung, hier insbesondere die Regelungen des § 2 (Mindestmaße,
- Schonzeiten, Beschaffenheit der Geräte) sind auf das sorgfältigste zu beachten.
- Etwaige Sonderbestimmungen über Fangausübung, Beschränkung der Geräte, Schongebiete, die Vereinsseitig festgelegt werden, sind genauso zu beachten wie die gesetzlichen Bestimmungen.
- Jeder Gewässerbesuch zum Zwecke des Angelns ist vor Angelbeginn in die Fangliste einzutragen. Jeder Angler ist zur Aufzeichnung der Fangergebnisse gemäß Vereinsvorgaben verpflichtet.
- Kameradschaftliches Verhalten am Wasser und bei der Fischereiausübung wird als Selbstverständlichkeit vorausgesetzt!
- Beim Angeln ist zum nächsten Angler ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
- Die Fischereiaufsicht ist in jede Weise zu unterstützen.
- Neben den Bestimmungen des Niedersächsischen Fischereigesetzes sind die Regelungen des Naturschutz- und Tierschutzrechts, der Artenschutzverordnung, des Niedersächsischen Waldgesetzes, sowie verkehrsrechtliche Vorschriften auf das sorgfältigste zu beachten!

Siehe auch <https://www.bornhorster-fischereiverein.de>